# Statuten des Verbands für Biersport und Braukultur (VBBK)

## Art. 1 – Name, Sitz und Gründung

Der Verband hat seinen Sitz in Mühlethurnen und wurde am 30. April 2025 von Raphael Lauper an der Bahnhofstrasse 56 gegründet.

## Art. 2 – Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung, Vernetzung und Sichtbarmachung von Biersportvereinen und der freien Braukultur in der Schweiz. Er unterstützt Vereinsstrukturen, Eigenproduktionen und kulturelle Aktivitäten rund ums Bier. Er tritt ein für Qualitätsbewusstsein, verantwortungsvollen Genuss sowie kreative Ausdrucksformen innerhalb des Biersports.  
  
Der Verband organisiert gemeinsame Veranstaltungen, Austauschformate, Wettbewerbe sowie Qualitätslabel.

## Art. 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Verbands können juristische Personen in Form von Vereinen oder Braugemeinschaften werden, die dem Zweck des VBBK entsprechen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.  
  
Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitgestaltung und Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrags. Ein Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.

## Art. 4 – Organe

Die Organe des Verbands sind:  
- Die Delegiertenversammlung  
- Der Vorstand  
- Die Revisionsstelle (optional)

## Art. 5 – Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VBBK. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und entscheidet über Grundsatzfragen, Statutenänderungen, Beitragsregelungen und Projekte. Jeder Mitgliedsverein verfügt über eine Stimme.

## Art. 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird durch die Delegiertenversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Fachkommissionen einsetzen.

## Art. 7 – Finanzen

Der Verband finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und projektbezogene Beiträge. Die Mittel werden ausschliesslich für verbandsnahe Zwecke verwendet. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 8 – Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Allfällige verbleibende Mittel fallen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zu.